

## **BGer 8C\_569/2020 vom 19. November 2020**

Bundesgericht, 2020-11-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_569\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_569_2020)

FR: TF 8C\_569/2020 du 19 novembre 2020

IT: TF 8C\_569/2020 del 19 novembre 2020

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C\_569/2020

Urteil vom 19. November 2020

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A.\_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

Stadt Zürich,

Stadthausquai 17, 8022 Zürich,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich

vom 19. Juni 2020 (RG.2020.00003).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 14. September 2020 (Poststempel) gegen die Nichteintretensverfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 19. Juni 2020,

in die Verfügung vom 21. September 2020, mit welcher das Bundesgericht das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abgewiesen und

A.\_\_\_\_\_ eine Frist von 14 Tagen zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt hat,

in die Eingabe vom 5. Oktober 2020,

in die Verfügung vom 27. Oktober 2020, mit welcher an der Bezahlung des Kostenvorschusses festgehalten und A. \_\_\_\_\_ hierfür eine Nachfrist bis zum 9. November 2020 gewährt wurde, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde, in Erwägung,

dass der Beschwerdeführer den Vorschuss auch innerhalb der Nachfrist nicht geleistet hat, dass deshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und der Beschwerdeführer nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, dem Bezirksrat Zürich und dem Regierungsrat des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 19. November 2020

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.